

Aktuelles Insolvenzsteuerrecht: Rückblick und Ausblick

Humboldt-Universität zu Berlin
12. Juli 2018, 18.00 Uhr

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Jens ||| Schmittmann

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Übersicht

- Einführung
- Besteuerung von Sanierungsgewinnen
- Umsatzsteuer
- Verfahrensrecht
- DSGVO
- Literaturhinweise

Einführung

- Verhältnis Insolvenz- und Steuerrecht
- „Unabhängige Gerichte ja, abgehobene Gerichte bitte nein.“ (*Möhlenbeck*, EWiR 2017, 149, 150)
- „Die Rechtsunsicherheiten im Steuerrecht stören in fast allen Bereichen der Sanierung.“ (*Rendels*, INDat Report 3/2016, 64, 66)
- „Vielleicht nimmt der Gesetzgeber den Kopf aus dem Sand des unabgestimmten Verhältnisses von Insolvenz- und Steuerrecht und hilft.“ (*Anzinger*, EWiR 2015, 777, 778)
- „Der Gesetzgeber sollte der Aufforderung des Bundesrates, ein Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht zu schaffen, nunmehr nachkommen, zumal durch den Bericht der „Seer“-Kommission wichtige dogmatische Vorarbeiten bereits erledigt sind. Eine Fortsetzung der Untätigkeit des Gesetzgebers unter gleichzeitiger Nichtentscheidung durch den BFH schadet dem Sanierungsstandort Deutschland.“ (*Schmittmann*, StuB 2015, 389, 390)
- „Die Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht ist ein schwieriges Unterfangen. Sie setzt zunächst voraus, dass die Experten aus beiden Rechtsgebieten aufeinander zugehen und in einen Dialog eintreten, damit die unterschiedlichen Blickwinkel des Insolvenz- und Steuerrechts beleuchtet werden können und der Weg zu gemeinsamen Lösungen beschritten werden kann. Dieser Weg ist nicht nur sinnvoll und lohnend, sondern im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch notwendig.“ (*Graf-Schlicker*, FR 2014, 744, 746)

Einführung

- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- § 8 d KStG: „fortführungsgebundener Verlustvortrag“
- § 8 c KStG ist nach einem schädlichen Beteiligungserwerb auf Antrag u. a. nicht anzuwenden, wenn die Körperschaft ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und keines der nachfolgenden Negativmerkmale gegeben ist:
 - Einstellung des Geschäftsbetriebs
 - Ruhestellung des Geschäftsbetriebs
 - Zuführung des Geschäftsbetriebs zu einer andersartigen Zweckbestimmung
 - Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs durch die Körperschaft
 - Beteiligung der Körperschaft an einer Mitunternehmerschaft
 - Einnahme der Stellung eines Organträgers im Sinne des § 14 Abs. 1 KStG
 - Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft, die sie zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt

Einführung

- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, 2998 f.)
- Zudem gilt die Regelung nicht:
 - für Verluste aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhestellung des Geschäftsbetriebs oder
 - wenn die Körperschaft Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist.
- Ein Geschäftsbetrieb umfasst die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft und bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Qualitative Merkmale sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.

Einführung

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2074 ff. - „Lizenzschranke“)

Art. 2

§ 3a EStG Sanierungserträge

- (1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S. des Abs. 2 (Sanierungsertrag) steuerfrei. [...]
- (2) Definition: unternehmensbezogene Sanierung
- (3) Minderungsreihenfolge
- (4) Gesonderte Feststellung des Sanierungsertrags
- (5) Erträge aus Restschuldbefreiung

§ 3c EStG Sanierungskosten

Einführung

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 3

KStG

§ 8 Abs. 8 und § 8 Abs. 9 KStG

Anwendung §§ 3a und 3c EStG analog

Art. 4

GewStG

§ 7b GewStG: Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung

Einführung

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Art. 6 Inkrafttreten

(1) Art. 1 und Art. 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und Art. 4 Nr. 1 bis 3 a treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Art. 2, 3 Nr. 1 bis 4 und des Art. 4 Nr. 1 bis 3a entweder keine staatliche Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Sanierungsgewinn

Mit dem unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) vorgesehenen Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

BFH, Beschluß vom 28. November 2016 – GrS 1/15, ZIP 2017, 338 ff. = EWiR 2017, 149 f. [*Möhlenbeck*] = NZI 2017, 163 ff. mit Anm. *Willemsen* = ZInsO 2017, 340 ff. = StuB 2017, 161 [Ls.] mit Anm. *jh*

Sanierungsgewinn

- Aktuelle Verwaltungsanweisungen
- Schuldenerlaß bis zum 8. Februar 2017: BMF-Schreiben vom 27. März 2003 gilt uneingeschränkt weiter
- Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage: nicht aufzuheben oder zurückzunehmen, wenn Forderungsverzicht im wesentlichen vollzogen oder im Einzelfall Vertrauensschutz vorliegt
- Billigkeitsmaßnahmen und Stundungen sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen
- Erlaßentscheidungen sind zurückzustellen
- Erteilung verbindlicher Auskünfte weiterhin möglich
- Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. „Sanierungserlasses“ liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleiben unberührt

BMF, Schreiben vom 27. April 2017 – IV C 6 – S 2140/13/10003, BStBl. I 2017, 741

Sanierungsgewinn

Keine Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle

1. Der sog. Sanierungserlass des BMF vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl I 2010, 18) verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28. November 2016 GrS 1/15, BFHE 255, 482, BStBl II 2017, 393).

2. Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf alle Fälle, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen worden ist (Altfälle), ist ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar.

BFH, Urteil vom 23. August 2017 – I R 52/14, BFHE 259, 20 ff. = BStBl. II 2018, 232 ff. = ZIP 2017, 2158 ff. = EWiR 2017, 761 f. [Anzinger] = NZI 2017, 936 ff. mit Anm. *Schmittmann* = NJW-Spezial 2017, 759 = StuB 2017, 834 mit Anm. *jh* = ZInsO 2017, 2993 ff. (veröffentlicht am 25. Oktober 2017)

Sanierungsgewinn

Keine Begünstigung von Sanierungsgewinnen vor Inkrafttreten des § 3a EStG

Wenn ein Sanierungsgewinn dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen worden sind, kommt weder eine Einkommensteuerbefreiung dieses Sanierungsgewinns nach § 3a EStG n.F. noch eine Billigkeitsmaßnahme nach den BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) oder vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) in Betracht.

BFH, Urteil vom 23. August 2017 – X R 38/15, BFHE 259, 28 ff. = BStBl. II 2018, 236 ff. = ZIP 2017, 2161 ff. = EWiR 2017, 763 f. [von Spiessen] = NZI 2017, 934 ff. mit Anm. *Lenger* = StuB 2017, 833 f. mit Anm. *jh* = ZInsO 2017, 2396 f. (veröffentlicht am 25. Oktober 2017)

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Auswirkungen der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (I R 52/14, X R 38/15)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze der BFH-Urteile vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15, BStBl II 2018 S. 232 ff. und S. 236 ff.) nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden.

Die Finanzverwaltung sieht sich an die mit BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I S. 741) veröffentlichte Vertrauensschutzregelung im Umgang mit Altfällen (Schuldenerlass bis einschließlich 8. Februar 2017) durch den Willen des Gesetzgebers weiterhin gebunden. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wird ausdrücklich auf diese Vertrauensschutzregelung Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 18/12128, S. 33). Demnach ist für Schuldenerlasse bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 aus Vertrauensschutzgründen entsprechend dem o. g. BMF-Schreiben weiterhin nach dem BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I S. 240 (sog. Sanierungserlass)) zu verfahren. Der Deutsche Bundestag hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und die Verfahrensweise der Verwaltung gebilligt, für Altfälle den Sanierungserlass weiterhin anzuwenden. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat damit im Rahmen seines Berichtes die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannte Vertrauensschutzregelung der Verwaltung mittels sog. beredtem Schweigens des Gesetzgebers akzeptiert. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt zusammen mit den BFH-Urteilen vom 23. August 2017 (Az. I R 52/14, X R 38/15) veröffentlicht.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 6 - S-2140/13/10003 vom 29. März 2018, BStBl. I 2018, 588

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene weitere Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf Altfälle ist aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar (Bestätigung der bisherigen BFH-Rechtsprechung; vgl. Urteile vom 23. August 2017 I R 52/14, BFHE 259, 20, BStBl II 2018, 232, und X R 38/15, BFHE 259, 28, BStBl II 2018, 236).

Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) ändert daran nichts.

BFH, Beschluss vom 16. April 2018 – X B 13/18, NZI 2018, 570 ff. mit Anm. *Schmittmann* = ZInsO 2018, 1479 f.

Sanierungsgewinn

Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Keine Berücksichtigung des sog. Sanierungserlasses im finanzgerichtlichen Verfahren

Die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240), vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) und vom 29. März 2018 (BStBl I 2018, 588) dürfen für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Sanierungsgewinn, der dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden, gemäß § 163 AO im Billigkeitswege steuerfrei zu stellen ist, im finanzgerichtlichen Klage- und Revisionsverfahren nicht beachtet werden.

Dies gilt auch, wenn das FA nach dem sog. Sanierungserlass (BMF-Schreiben in BStBl I 2003, 240) einen Teilerlass der Steuer gemäß § 163 AO gewährt hat und der Steuerpflichtige mit dem FA vor dem FG darüber streitet, ob dieses die Vorgaben des Sanierungserlasses zutreffend beachtet hat.

BFH, Beschluss vom 8. Mai 2018 – VIII B 124/17

Sanierungsgewinn

Staatliche Beihilfen – Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über den Verlustvortrag auf die künftigen Steuerjahre (Sanierungsklausel) – Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Individuelle Betroffenheit – Zulässigkeit – Begriff der staatlichen Beihilfe – Selektiver Charakter – Natur und innerer Aufbau des Steuersystems

Der Beschluß 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. L 235, S. 26) ist rechtmäßig.

EuG – 9. Kammer, Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-287/11, GmbHR 2016, 384 ff. – „Heitmann Bauholding GmbH“

Generalanwalt Nils Wahl (Schlußantrag vom 20. Dezember 2017 – Rs. C-203/16 P) hat dem EuGH vorgeschlagen, das Heitmann-Urteil insoweit aufzuheben, als mit ihm die Klage als unbegründet abgewiesen wurde, sowie den Beschluß 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ für nichtig zu erklären.

Sanierungsgewinn

Die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG verstößt gegen Europarecht

EuG, Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-620/11, EWiR 2016, 319 f. [*Roth*] = IStR 2016, 390 – „GFKL Financial Services AG“

Rechtsmittel: EuGH – Rs. C-209/16 P; vgl. *Hübler*, NZI 2016, 481, 483

Sanierungsgewinn

Die Nrn. 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Februar 2016, Heitkamp BauHolding/Kommission (T-287/11, EU:T:2016:60), werden aufgehoben.

Der Beschluss 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ wird für nichtig erklärt.

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Tenor EuG (Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. T-287/11):

1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
3. Die Heitkamp BauHolding GmbH trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

Sanierungsgewinn

Argumentation Insolvenzverwalter HBH

1. Verstoß gegen Begründungspflicht
2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV
 1. Referenzsystem falsch bestimmt
 2. Synthese von Grundregel und Ausnahme verkannt
 3. erste und zweite Stufe der Selektivitätsprüfung verkannt
 4. tatsächliche und rechtliche Situation sanierungsbedürftiger und gesunder Unternehmen nicht vergleichbar
 5. [...]
3. Rechtfertigung der Sanierungsklausel

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 82: „In der Sache ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Einstufung einer nationalen Maßnahme als „staatliche Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt, dass alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (...).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 86: „In diesem Kontext muss die Kommission, um eine nationale steuerliche Maßnahme als „selektiv“ einzustufen, in einem ersten Schritt die im betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermitteln und in einem zweiten Schritt dartun, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme insofern vom allgemeinen System abweicht, als sie Differenzierungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern schafft, die sich im Hinblick auf das mit der allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 88: „Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Selektivität impliziert somit grundsätzlich in einem ersten Schritt die Bestimmung des Referenzsystems, in das sich die betreffende Maßnahme einfügt. Ihr kommt im Fall von steuerlichen Maßnahmen erhöhte Bedeutung zu, da das tatsächliche Vorliegen einer Vergünstigung nur im Verhältnis zu einer sogenannten „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. September 2006, Portugal/Kommission, C-88/03, EU:C:2006:511, Rn. 56, und vom 21. Dezember 2016, Kommission/Hansestadt Lübeck, C-524/14 P, EU:C:2016:971, Rn. 55).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 91: „Ein solches Verständnis des Kriteriums der Selektivität würde nämlich voraussetzen, dass eine Steuerregelung, um als „selektiv“ eingestuft werden zu können, mittels einer bestimmten Regelungstechnik konzipiert ist, was dazu führen würde, dass nationale Steuervorschriften der Kontrolle auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen von vornherein allein deshalb entzogen sind, weil sie auf einer anderen Regelungstechnik beruhen, obwohl sie rechtlich und/oder tatsächlich durch die Anpassung oder Verknüpfung verschiedener Steuervorschriften dieselben Wirkungen entfalten. Es verstieße damit gegen die ständige Rechtsprechung, wonach Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht nach den Gründen und Zielen der staatlichen Maßnahmen unterscheidet, sondern sie anhand ihrer Wirkungen und somit unabhängig von den verwendeten Techniken beschreibt [...]).“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Sanierungsgewinn

Lösung des Gerichts

Rn. 100: „In Rn. 107 des angefochtenen Urteils hat das Gericht daraus den Schluss gezogen, dass „die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie unter gleichzeitiger Anerkennung der Existenz einer allgemeineren Regel, nämlich der des Verlustvortrags, zu dem Ergebnis kam, dass der bei der Beurteilung der Selektivität der streitigen Maßnahme angelegte rechtliche Bezugsrahmen in der Regel des Verfalls von Verlusten zu sehen sei“. Rn. 101: „Wie HBH und die Bundesrepublik Deutschland vorbringen, hat diese Argumentation dazu geführt, dass das Gericht fälschlich allein die Regel des Verfalls von Verlusten als Referenzsystem im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft und die allgemeine Regel des Verlustvortrags von diesem Referenzsystem ausgenommen hat.“

EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018 – Rs. C-203/16

Erlass von Umsatzsteuer

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV, die Art. 2 und 22 MWStSystRL sowie die Vorschriften über staatliche Beihilfen sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, dass Mehrwertsteuerschulden gemäß einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens für uneinbringlich erklärt werden, die ein Restschuldbefreiungsverfahren vorsieht, bei dem ein Gericht unter bestimmten Voraussetzungen Schulden einer natürlichen Person, die bei Abschluss eines diese Person betreffenden Insolvenzverfahrens nicht beglichen sind, für uneinbringlich erklären kann.

EuGH, Urteil vom 16. März 2017 – Rs. C-493/15, ZInsO 2017, 701 ff. = NZI 2017, 406 ff. mit Anm. *Matyschok*

Sanierungsgewinn

Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

1. Ein Buchgewinn, der aufgrund der Erteilung einer Restschuldbefreiung entsteht, ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen (Bestätigung des Senatsurteils vom 3. Februar 2016 X R 25/12, BFHE 252, 486, BStBl II 2016, 391).
2. Wurde der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt allerdings ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz zurückwirkendes Ereignis vor.

BFH, Urteil vom 13. Dezember 2016 – X R 4/15, BB 2017, 1445 ff. = DB 2017, 1247 ff. = DStR 2017, 1156 ff. = ZIP 2017, 1767 ff. = EWiR 2017, 507 f. [Anzinger] = Verbraucherinsolvenz aktuell 2017, 79 f. mit Anm. Harder = NZI 2017, 583 ff. mit Anm. Schmittmann = StuB 2017, 483 [Ls.] mit Anm. jh

Verfahrensrecht

Aufrechnung mit als Masseverbindlichkeiten entstandenen Steuerschulden nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

1. Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst.
2. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 28. November 2017 – VII R 1/16, ZIP 2018, 593 ff. = EWiR 2018, 309 f. [*Anzinger*] = Verbraucherinsolvenz aktuell 2018, 46 ff. mit Anm. *Schmittmann* = NZI 2018, 461 ff. mit Anm. *Lenger* = BB 2018, 597 f. = StuB 2018, 271 mit Anm. *jh*

Verfahrensrecht

Keine Beteiligung des Insolvenzverwalters am finanzgerichtlichen Verfahren

Der Insolvenzverwalter ist im Fall eines Aktivprozesses nicht mehr am finanzgerichtlichen Verfahren beteiligt, wenn er die Aufnahme des Rechtsstreits gegenüber dem Finanzgericht ablehnt.

BFH, Beschluß vom 20. Februar 2018 – IX B 110/17, ZIP 2018, 1147 f. = ZInsO 2018, 1316 f.

Verfahrensrecht

Der als Haftungsschuldner nach § 69 AO in Anspruch genommene Geschäftsführer einer GmbH ist nach § 166 AO im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen unanfechtbar festgesetzte Steuern der von ihm vertretenen und in Insolvenz geratenen GmbH ausgeschlossen, wenn er im Prüfungstermin nicht anwesend gewesen ist und deshalb gegen die Forderungen keinen Widerspruch erhoben hat, so dass diese zur Tabelle festgestellt worden sind.

BFH, Urteil vom 16. Mai 2017 – VII R 25/16, ZIP 2017, 1464 ff. = EWiR 2017, 555 f. [*Kahlert*] = ZInsO 2017, 2029 ff. = StuB 2017, 685 [Ls.] mit Anm. *jh*

Verfahrensrecht

Haftungsbescheid; Einwendungsausschluss des Geschäftsführers einer GmbH bei unterlassenem Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung des FA

Wird eine Steuerforderung gegenüber einer GmbH widerspruchslos zur Insolvenztabelle festgestellt, ist der Geschäftsführer der GmbH im Verfahren wegen Haftung gemäß § 166 AO mit Einwendungen gegen die Höhe der Steuerforderung ausgeschlossen, wenn er der Forderungsanmeldung hätte widersprechen können, dies aber nicht getan hat.

BFH, Urteil vom 27. September 2017 – XI R 9/16, ZIP 2017, 2401 ff. = EWiR 2018, 135 f.
[Schmittmann] = NZI 2018, 122 ff. = StuB 2017, 934 [Ls.] mit Anm. *jh* = ZInsO 2017, 2753 ff.

Verfahrensrecht

Geschäftsführerhaftung für Einfuhrumsatzsteuer nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters - Grundsatz der anteiligen Tilgung

1. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Er wird durch den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht aus seiner Pflichtenstellung verdrängt und hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet werden.

2. Ist für Einfuhrabgaben ein laufender Zahlungsaufschub gewährt worden, sind diese am Fälligkeitstag vorrangig ohne Rücksicht auf das Bestehen etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen zu entrichten. In diesem Fall ist daher auf die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für die Einfuhrabgaben der sog. Grundsatz der anteiligen Tilgung nicht anzuwenden.

BFH, Urteil vom 26. September 2017 – VII R 40/16, ZIP 2018, 22 ff.= NZI 2018, 117 ff. mit Anm. *Hermes* = NJW-Spezial 2018, 87 [Ls.] = StuB 2018, 83 [Ls.] = ZInsO 2018, 100 ff.

Verfahrensrecht

Das Widerspruchsrecht des Sachwalters beschränkt sich hiernach auf den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. Hinsichtlich der Verfügungsbefugnis, die in der (vorläufigen) Eigenverwaltung beim Schuldner verbleibt (vgl. § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO), hat der vorläufige Sachwalter kein Widerspruchsrecht. Um den Abfluss von Kassenbeständen zu verhindern, kann er die Kassenführung an sich ziehen. Die Erfüllung steuerlicher Pflichten durch die Zahlung von Umsatzsteuerrückständen unterliegt demzufolge offenkundig nicht dem Widerspruchsrecht des vorläufigen Sachwalters.

Im Übrigen ist der vorliegende Rechtsstreit auch nicht mit dem Verfahren des FG Münster, Beschluss vom 03.04.2017, 7 V 492/17 U, EFG 2017, 883 (mit Anm. von *Wackerbeck*) vergleichbar. In diesem Fall hatte das Insolvenzgericht angeordnet, dass Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden dürfen. [...]

Ferner weist der Senat in Hinblick auf die von den Kl. vorgetragene Pflichtenkollision auf die neuere Rechtsprechung des BFH hin. Hierin stellt der BFH nochmals klar, dass nach seiner Rechtsprechung, die mit der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Einklang steht, ein Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns i. S. d. § 64 Satz 2 GmbHG handelt und nicht nach § 64 Satz 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft erstattungspflichtig ist, wenn er bei Insolvenzreife der Gesellschaft seine steuerlichen Zahlungspflichten erfüllt (BFH-Urteil vom 26.09.2017 VII R 40/16, BFHE 259, 423 mit Verweis auf BFH-Urteil vom 23.09.2008 VII R 27/07, BFHE 222, 228). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat nochmals ausdrücklich an (vgl. bereits FG Münster vom 06.02.2017 7 V 3973/16 U, EFG 2017, 452). Schließlich weist der Senat darauf hin, dass eine Pflichtenkollision unter Bezug auf § 64 GmbHG im vorliegenden Fall bereits daran scheitern könnte, dass die Steuerschuldnerin keine GmbH, sondern eine KG ist. Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 64 GmbHG durch eine KG dürfte zweifelhaft sein.

FG Münster, Urteil vom 16. Mai 2018 – 7 V 783/17

Verfahrensrecht

Eine vom Finanzamt zu Unrecht während des laufenden Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter ausbezahlte Eigenheimzulage kann nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens vom früheren Insolvenzverwalter zurückgefordert werden, wenn die Zahlung auf dessen Anderkonto eingegangen war.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6. September 2017 – 5 K 42/15, EFG 2017, 1853 ff. = NZI 2018, 83 ff.

Umsatzsteuer

Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen

1. Die Befugnis des Finanzamts zur Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG setzt voraus, dass dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages zusteht.
2. Ein derartiger Anspruch steht dem Leistenden aus einer ergänzenden Auslegung des mit dem Leistungsempfänger geschlossenen Bauwerkvertrages zu.
3. Dieser Anspruch ist auch dann abtretbar, wenn über das Vermögen des leistenden Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Abtretung regelmäßig zu einer Gläubigerbenachteiligung führen würde. Zum einen begründet eine Gläubigerbenachteiligung rechtlich kein Veräußerungsverbot und zum anderen besteht kein Schutzbedürfnis des Insolvenzschuldners und der Gläubiger, wenn der Insolvenzverwalter sich gegen die rechtlich mögliche Abtretung entscheidet, um einerseits die Zahlung des Leistungsempfängers in voller Höhe zur Masse zu ziehen und andererseits die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigen zu müssen.

**FG Hamburg, Urteil vom 18. Januar 2018 – 3 K 209/17, NZI 2018, 530 ff.
= ZInsO 2018, 1064 ff.**

Umsatzsteuer

1. Zahlt ein Gläubiger des Insolvenzschuldners Beträge, die er vor Insolvenzeröffnung vom Insolvenzschuldner vereinnahmt hat, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens infolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung in die Insolvenzmasse zurück, hat der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Rückzahlung den Vorsteuerabzug gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen.
2. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs führt zum Entstehen einer Masseverbindlichkeit i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

BFH, Urteil vom 29. März 2017 – XI R 5/16, BStBl. 2017 II, 738 ff. = ZIP 2017, 1121 ff. = EWiR 2017, 407 f. [*Mitlehner*] = NJW-Spezial 2017, 471 = MwStR 2017, 549 ff. mit Anm. *Kahlert* = ZInsO 2017, 1328 ff. = StuB 2017, 483 [Ls.] mit Anm. *jh*

Umsatzsteuer

Keine Säumniszuschläge bei Rückgewähr von bei Fälligkeit gezahlten Steuern nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Es entstehen keine Säumniszuschläge, wenn aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters Steuern, die bis zum Ablauf des Fälligkeitstages vom Insolvenzschuldner gezahlt wurden, zurückgewährt werden.

BFH, Urteil vom 22. November 2017 – XI R 14/16, ZIP 2018, 1091 ff. = EWIR 2018, 403 f.= ZInsO 2018, 1317 ff. = StuB 2018, 415 [Ls.] mit Anm. *jh*

Umsatzsteuer

Keine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse nach Quotenzahlung ohne zuvor erfolgte entsprechende Kürzung

1. Eine Vorsteuervergütung zu Gunsten der Insolvenzmasse aufgrund einer Quotenzahlung („zweite Berichtigung“) setzt aufgrund der gesetzlichen Leitentscheidung voraus, dass hinsichtlich der betroffenen Entgeltforderung zuvor eine Vorsteuerkürzung gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UStG erfolgte („erste Berichtigung“) und der entsprechende Betrag auch tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

2. Dies gilt jedenfalls im Streitfall, in dem bereits die erste Berichtigung wegen tatsächlicher Uneinbringlichkeit – ungeachtet einer Zahlung auf die diesbezügliche Insolvenzforderung des Finanzamts – nicht durchgeführt worden ist.

FG Münster, Urteil vom 20. Februar 2018 – 15 K 1514/15, ZIP 2018, 845 ff. = EWiR 2018, 375 f. [*Witfeld*] = NZI 2018, 459 ff. mit Anm. *Hoffmann* = ZInsO 2018, 1319 ff.

Gewerbeuntersagung

Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Gewerbeuntersagung wegen Zahlungsrückstände beim Finanzamt aufgrund von Steuerschätzung; Berücksichtigung von Säumniszuschlägen; Berücksichtigung eines Sanierungskonzepts oder der Ursachen der Überschuldung und der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit

1. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagungsverfügung ist der Zeitpunkt ihres Erlasses maßgeblich.
2. Zahlungsrückstände beim Finanzamt sind auch insoweit zu berücksichtigen, als sie Säumniszuschläge umfassen.
3. Zahlungsrückstände beim Finanzamt sind auch insoweit zu berücksichtigen, als sie auf Schätzungen beruhen.
4. Ein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept setzt grundsätzlich voraus, dass mit den Gläubigern eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen und auch ein Tilgungsplan effektiv eingehalten wird.
5. Es ist unerheblich, welche Ursachen zu der Überschuldung und der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit geführt haben; auf ein Verschulden kommt es nicht an.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 7 LA 109/17, NZI 2018, ### ff. mit Anm. *Schmittmann* = DÖV 2018, 417 [Ls.]

Informationsfreiheit

Ein Finanzamt in Schleswig-Holstein ist informationspflichtige Stelle i. S. v. § 3 IZG SH und zur Auskunftserteilung gegenüber einem Insolvenzverwalter verpflichtet.

Das IZG SH wird nicht durch die AO verdrängt.

Die regelgerechte Durchführung eines Insolvenzverfahrens einschließlich der Einholung von Auskünften durch den Insolvenzverwalter liegt im öffentlichen Interesse.

VG Schleswig, Urteil vom 15. Mai 2017 – 8 A 74/15, ZIP 2017, 1126 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Informationsfreiheit

Die Beseitigung des Anspruchs auf Informationszugang gegenüber Landesfinanzbehörden in Schleswig-Holstein durch Art. 3 Nr. 3 lit. B) ee) IZGÄG ist gültiges Recht, denn sie ist mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz vereinbar. Die Neufassung ist nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung am 24. Mai 2017 in Kraft getreten. Mangels Übergangsregelung gilt sie auch für anhängige Anträge auf Informationszugang (vgl. § 14 IZG).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Januar 2018 – 4 LB 38/17, ZInsO 2018, 1160 ff. = DVBl. 2018, 529 ff.; vgl. dazu: *Nitschke/Gutschke*, Anspruch des Insolvenzverwalters auf Akteneinsicht - Anmerkung zum Urteil des OVG SH vom 25.01.2018, DVBl 2018, 539 ff.

Informationsfreiheit

Einem Insolvenzverwalter steht in Hamburg kein Anspruch auf Einsicht in die den Schuldner betreffende Vollstreckungsakten zu. Der Anspruch ergibt sich aus keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, nämlich § 1 Abs. 2 HmbTG, § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG, § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO oder dem steuerrechtlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch.

Eine Ermessenspraxis der Finanzverwaltung, zwischen Steuerpflichtigen, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, und Steuerpflichtigen, über deren Verfahren ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, zu unterscheiden, ist keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die Ungleichbehandlung dient dem Interesse der Finanzverwaltung, sich vor möglichen Insolvenzanfechtungsansprüchen zu schützen.

OVG Hamburg, Urteil vom 8. Februar 2018 – 3 Bf 107/17, ZInsO 2018, 729 ff. mit Anm. *Schmittmann*; Vorinstanz: VG Hamburg, Urteil vom 19. April 2017 – 17 K 6831/15, Verbraucherinsolvenz 2017, 94 ff. mit Anm. *Schmittmann*

DSGVO

BMF, Schreiben vom 12. Januar 2018 – V A 3 - S 0030/16/10004-07, DOK 2018/0002690

Darüber hinaus besteht die Informationspflicht bei beabsichtigter Weiterverarbeitung (vgl. Art. 13 Abs. 3 DSGVO) nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 32a Abs. 1 AO in folgenden Fällen nicht:

- die Erteilung der Information würde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten [...]
- die Erteilung der Information würde den Rechtsträger der Finanzbehörde (d. h. Bund, Land oder Gemeinde) in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Amtshaftungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Insolvenzanfechtungsansprüche) beeinträchtigen (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 AO); diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht zur Information verpflichtet ist [...]

Literatur

Busch/Winkens/Büker, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 2. Auflage, Stuttgart, 2014

Frotscher, Besteuerung bei Insolvenz, 7. Auflage, Frankfurt am Main, 2010

Kahlert/Rühland, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011

Maus, Steuern im Insolvenzverfahren, Herne, 2004

Roth, Insolvenz Steuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2015

Sonnleitner, Insolvenzsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzplanverfahrens, München, 2017

Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, 12. Auflage, Herne, 2018

Ziegenhagen/Thieme, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

Literatur 2017

- *Adam*, Die Änderung von Insolvenzfeststellungsbescheiden nach § 130 Abs. 1 AO, ZInsO 2017, 1600 ff.
- *Adam*, Die abgabenrechtliche Haftung des Geschäftsführers, schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters und vorläufigen Sachwalters, ZInsO 2017, 2289 ff.
- *Busch/Büker*, Insolvenzanfechtung und Vorsteuerberichtigung, InsbÜO 2017, 6 f.
- *Busch/Büker*, Ablauf eines Regelinsolvenzverfahrens aus umsatzsteuerlicher Sicht – Kurzübersicht 1 – Insolvenzantrag und Sicherungsmaßnahmen bei einem Sollversteuerer, InsbÜO 2017, 149
- *Busch/Büker*, Umsatzsteuerliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Quote an die Insolvenzgläubiger, InsbÜO 2017, 284 f.
- *Büttner*, Akteneinsicht und Kontoauszug im Insolvenzeröffnungsverfahren natürlicher Personen ?, ZVI 2017, 213 ff.
- *Denisen/Frankus*, Kein Untergang von § 15a EStG-Verlusten durch Vorgänge i.S.d. § 8c KStG und § 8d KStG ?, DB 2017, 443 ff.
- *Desens*, Anspruch auf Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns im Einzelfall, ZIP 2017, 645 ff.
- *de Weerth*, „Kostenbeiträge“ in der Insolvenz und Umsatzsteuer, ZInsO 2017, 149 ff.
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, InsbÜO 2017, 276 ff.
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil 2: Steuerverwaltungsakte im Insolvenzverfahren, InsbÜO 2017, 312 ff.
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil 3: Korrektur fehlerhafter Verwaltungsakte, InsbÜO 2017, 410 ff.
- *Feldgen*, Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften, StuB 2017, 51 ff.
- *Grambeck*, Umsatzsteuerliche Organschaft – Überarbeitung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, StuB 2017, 588 ff.
- *Hasbach*, Ende der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ZInsO 2017, 914 ff.

Literatur 2017

- *Harder*, Sanierung ohne Sanierungserlass – Was kommt nun ?, NJW-Spezial 2017, 277 f.
- *Harder*, Steuerliche Wahlrechte in der Insolvenz – Kompetenzen des Insolvenzverwalters und des Schuldners, Verbraucherinsolvenz aktuell 2017, 81 ff
- *Hölzle/Kahlert*, Der sog. Sanierungserlass ist tot – Es lebe die Ausgliederung, ZIP 2017, 510 ff.
- *Kahlert*, Umsatzsteuerfolgen einer Insolvenzanfechtung, Wpg 2017, 981 ff.

Literatur 2017

- *Kahlert/Schmidt*, Der sog. Sanierungserlass ist tot – Wie geht es weiter ?, ZIP 2017, 503 ff.
- *Kahlert/Schmidt*, Die neue Steuerfreiheit des Sanierungsertrags – Fragen und Antworten, DStR 2017, 1897 ff.
- *Krüger*, Insolvenzsteuerrecht Update 2017, ZInsO 2017, 405 ff.
- *Krüsman*, Abwicklung des Sanierungserlasses durch den Großen Senat des BFH, ZInsO 2017, 522 ff.
- *Lenger*, Sanierungserlass gekippt – Praxisfolgen und aktuelle Lösungsansätze für Insolvenzplanverfahren, NZI 2017, 290 ff.
- *Mielke/Sedlitz*, Die Aporie des Geschäftsführers in der vorläufigen Eigenverwaltung wegen (nicht) abzuführender Steuerverbindlichkeiten, ZIP 2017, 1646 ff.
- *Moser/Witt*, Neugeschaffener § 8d KStG – ein gelungenes Korrektiv zur Verlustnutzungsbeschränkung gem. § 8c KStG ?, DStZ 2017, 235 ff.
- *Quinkert*, Ohne Insolvenzsteuerrecht geht es einfach nicht, INDat Report 2/2017, S. 38 ff.
- *Roth*, Der Sanierungserlass ist endgültig tot! – Der Gesetzgeber hat die Rundum-Sorglos-Lösung in der Hand! ... Und helfen in der Zwischenzeit die Finanzgerichte, vielleicht sogar mit einstweiligen Anordnungen ?, ZInsO 2017, 2417 ff.
- *Rübenstahl/Bittmann*, Steuerstrafrechtliche Risiken des Insolvenzverwalters und Risikominimierung durch Nacherklärung (§ 153 AO) und Selbstanzeige (§ 371 AO), ZInsO 2017, 1991 ff.
- *Sax*, Aus aktuellem Anlass: Rechtliche Anforderungen an das bilanzielle Eigenkapital für eine nachhaltige Sanierung, ZIP 2017, 710 ff.
- *Schmidt*, Die Geister, die der BFH rief: Unternehmensteile und die Berücksichtigung von Vorsteuerüberhängen bei § 55 IV InsO, NZI 2017, 384 ff.
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen im Jahre 2016 an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht, StuB 2017, 74 f.
- *Schmittmann*, Nachträgliche Forderungsanmeldung, unterlassene Vorsteuerberichtigung und Steuerstrafrecht, InsbÜO 2017, 288 ff.
- *Schmittmann*, BFH kassiert den „Sanierungserlass“ – was kommt nun ?, NZI 5/2017, V f.

Literatur 2017

- *Schmittmann*, BGH verschärft seine Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung in der Krise, *StuB* 2017, 241 ff.
- *Schmittmann*, Sanierungsgewinn und Gewerbesteuer: ein Beschluss des Großen Senats des BFH, eine Verwaltungsanweisung des BMF und eine Gesetzesänderung – die Unsicherheit aber bleibt, *Der Gemeindehaushalt* 2017, 193 ff.
- *Schmittmann*, Die unendliche Geschichte der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen: BMF und BFH erneut im offenen Schlagabtausch, *StuB* 2017, 867 f.
- *Schüppen*, Der Große Senat des BFH zum Sanierungserlass – Steuerrechtliche Systematik trifft auf erfolgreiche Interessenvertretung, *ZIP* 2017, 752 ff.
- *Schumm*, Verschärfte Haftung von Steuerberatern bei Krisenmandaten, *StuB* 2017, 472 ff.
- *Tesch*, Nachträgliche Forderungsanmeldung, unterlassene Vorsteuerberichtigung und Steuerstrafrecht – Ergänzende Lösungshinweise, *InsbürO* 2017, 457 ff.
- *Uhländer*, Die Krise des Insolvenzsteuerrechts – Aktuelle Baustellen im Verfahrens- und Ertragssteuerrecht, *DB* 2017, 923 ff.
- *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen in laufenden Verfahren, *DB* 2017, 1224 ff.
- *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen im Fokus der Gewaltenteilung, *DB* 2017, 2761 ff.
- *Weber*, Keine Unterscheidung zwischen vorläufiger Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren mit vorläufigem Insolvenzverwalter bei § 55 Abs. 4 InsO, *ZInsO* 2017, 67 ff.
- *de Weerth*, Restschuldbefreiung in der Insolvenz keine „staatliche Beihilfe“ im Sinne des EU-Beihilferechts, *ZInsO* 2017, 760 f.
- *de Weerth*, Neues zum Sanierungserlass, *ZInsO* 2017, 873
- *de Weerth*, Das „Sanierungserlass-Reparaturgesetz“, *ZInsO* 2017, 924 f.
- *Weiss*, Die Sanierung des Sanierungssteuerrechts, *StuB* 2017, 264 ff.
- *Weiss*, Die gesetzliche Neuregelung des Sanierungssteuerrecht, *StuB* 2017, 581 ff.
- *Wolf*, Die handelsrechtliche Bilanzierung von Rangrücktrittserklärungen, *StuB* 2017, 333 ff.

Literatur 2018

- *Balbinot*, § 8c Abs. 1 a KStG (Sanierungsklausel) doch keine unionsrechtswidrige Beihilfe ?, NZI 2018, 334 ff.;
- *Bultmann*, Inhaberschaft des Erstattungsanspruchs nach vom Arbeitgeber durchgeführtem Lohnsteuerjahresausgleich, ZInsO 2018, 1135 ff.;
- *Duda/Schmittmann*, Steuerliche Fragen im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil 4: Zusammenfassende Anmerkungen, InsbÜrO 2018, 23 ff.
- *Engels/Dahl*, Aktuelle Entscheidungen des BFH zur Haftung des Geschäftsführers aus steuerrechtlicher Sicht, NZI 2018, 100 ff.
- *Fuchs*, Die Haftung des organschaftlichen Vertreters für Steuerverbindlichkeiten nach § 69 AO, NZI 2018, 97 ff.
- *Krüger*, Insolvenzsteuerrecht Update 2018, ZInsO 2018, 1233 ff.
- *Krumm*, Die Umsatzsteuererhebungsdefizite in der Eigenverwaltung im Lichte des Unionsrechts, ZIP 2018, 1049 ff.

Literatur 2018

- *Lenger*, Sanierungserlass – encore une fois ! – Nichtanwendungserlass des BMF, NZI 2018, 347 ff.
- *Ott*, Gestaltungsmöglichkeiten nach der Änderung der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen, StuB 2018, 15 ff.
- *Ott*, Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG, StuB 2018, 345 ff.
- *Schmittmann*, Generalanwalt kontra Kommission, INDat Report 10/2017 vom 31. Januar 2018, S. 63
- *Schwarz/Hammerich*, Der Fiskus als Massegläubiger erster Klasse, KSI 2018, 117 ff.
- *Stadler*, Übergangsregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für Insolvenzplanverfahren nach den Entscheidungen des BFH zum Sanierungserlaß, NZI 2018, 49 ff.
- *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen im „Stresstest“, DB 2018, 854 ff.
- *Wagner*, Update Steuerberaterhaftung für Insolvenzschäden – Erhöhung der Insolvenzquoten mittels Durchsetzung der Neugläubigerschäden durch den Insolvenzverwalter gegen den Steuerberater, ZInsO 2018, 1005 ff.
- *Weiss*, Weiterhin Unsicherheit beim Überhang zum neuen Sanierungssteuerrecht, StuB 2018, 94 ff.
- *Werres*, Probleme zu § 13 b UStG in Bauinsolvenzen, NZI 2018, 510 ff.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Lehrstuhl für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und
Steuerrecht

FOM Hochschule für Oekonomie und
Management Essen
Leimkugelstr. 6
45141 Essen

Rechtsanwalt Steuerberater
Veronikastr. 16
45131 Essen

www.schmittmann.de